

**Satzung
der Stadt Uhingen über die
verkaufsoffenen Sonntage**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. Februar 2007, zuletzt geändert am 28. November 2017 (LadÖG, GBl. S. 631), sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2020, zuletzt geändert am 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Uhingen am 30.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

In der Stadt Uhingen (ohne Teilorte) dürfen entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 1 LadÖG an folgenden Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG geöffnet sein:

1. am 19.03.2023 zu den Handwerkertagen.
2. am 24.09.2023 zum 24-Stunden-Benefiz-Hindernislauf.
3. am 10.03.2024 zu den Handwerkertagen.
4. am 29.09.2024 zum 24-Stunden-Benefiz-Hindernislauf.
5. am 30.03.2025 zu den Handwerkertagen.
6. am 28.09.2025 zum 24-Stunden-Benefiz-Hindernislauf.

**§ 2
Schutz der Arbeitnehmer**

- 1) Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.
- 2) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung jeweils festgesetzter Höhe geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Uhingen über verkaufsoffene Sonntage vom 17.11.2017 tritt mit Ablauf des 25.09.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Bürgermeister
Matthias Wittlinger